



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde Palling

Die Gemeinde Palling erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist folgende

S a t z u n g **(Feuerwehrgebührensatzung – FW-GS)**

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG einen Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Ein Kostenersatz wird auch dann nicht erhoben, wenn eine Schadenslage eine Vielzahl von Gemeindebürgern betrifft oder eine Schadenslage und die daraus resultierenden Folgen die besondere dörfliche Solidarität und den dörflichen Zusammenhalt erfordern. Ein Kostenersatz kann auch dann unterbleiben, wenn dies aus Gründen der Pietät besonders geboten ist. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
- (3) Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (4) Von einem Kostenersatz für freiwillige Leistungen kann abgesehen werden, wenn die freiwillige Leistung der gemeindlichen Feuerwehr der Erfüllung der allgemeinen kommunalen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereichs (Art. 7 und 57 Gemeindeordnung) gedient oder diese Aufgabenerfüllung bedeutend erleichtert oder begünstigt hat.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der **Anlage** zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.*

Palling, 14.06.2022

Gemeinde Palling

Gez.

Ostermaier
Erster Bürgermeister

*Bekannt gemacht am **01.07.2022**

**Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

(Anlage FW-GS)

In der Fassung vom 14.06.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze¹

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nr. 1 bis 3) und den Personalkosten (Nr. 4) zusammen.

§ 1

Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

das Mehrzweckfahrzeug der FF Freutsmoos	1,91 €
das Mehrzweckfahrzeug der FF Palling	1,68 €
das Löschgruppenfahrzeug LF 20:	6,47 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20:	4,06 €
den Gelenkmast/Teleskoprettungsbühne:	7,98 €
den Gerätewagen Logistik 2:	5,13 €

§ 2

Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

Das Mehrzweckfahrzeug der FF Freutsmoos	15,84 €
Das Mehrzweckfahrzeug der FF Palling	13,54 €
das Löschgruppenfahrzeug LF 20:	106,05 €
das Hilfeleistungslöschfahrzeug 20:	141,90 €
den Gelenkmast/Teleskoprettungsbühne:	157,63 €
den Gerätewagen Logistik GWL 2:	74,70 €

§ 3

Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Personalkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrhaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – für eine/n ehrenamtliche/n Feuerwehrdienstleistende/n 25 Euro pro Stunde.

Bei Sicherheitswachen betragen die Personalkosten für eine/n ehrenamtliche/n Feuerwehrdienstleistende/n 18 Euro pro Stunde.